

1. NOVEMBER 2025

Toyota Material Handling Deutschland GmbH

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Erstellt durch den TMHDE-Nachhaltigkeitsbereich

Geprüft und genehmigt durch die Geschäftsleitung

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Die Abgabe von Hinweisen oder Beschwerden nach LkSG.....	2
2.1.	Wer kann Meldungen abgeben?.....	2
2.2.	Welche Sachverhalte können gemeldet werden?.....	2
2.3.	Wie können Meldungen abgegeben werden?	3
2.4.	Wie werden Meldungen bearbeitet?.....	4
2.5.	Ablauf und Fortschritt.....	5
3.	Der Schutz von hinweisgebenden Personen.....	5

1. Einleitung

Toyota Material Handling Deutschland GmbH (TMHDE) übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management der Lieferkette. TMHDE setzt alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um. Eine wesentliche Anforderung dieser Sorgfaltspflicht ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglicht Toyota Material Handling Deutschland GmbH, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Außerdem kann TMHDE aufgrund von Erkenntnissen aus der Befassung mit derartigen Beschwerden seine Prozesse zur Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern (Frühwarnsystem).

Auch bereits eingetretene Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen können gemeldet werden. Hierdurch kann TMHDE Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren und um weitere Verletzungen zu verhindern.

2. Die Abgabe von Hinweisen oder Beschwerden nach LkSG

2.1. Wer kann Meldungen abgeben?

Alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette von TMHD potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. derartige Verletzungen kennen, können Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben. In Frage kommen z.B.:

- Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern,
- Mitarbeitende von TMHDE,
- Kundinnen und Kunden,
- Angehörige von Mitarbeitenden,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen,
- Sonstige Betroffene

2.2. Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Relevante Hinweise oder Beschwerden können abgegeben werden, wenn ein potenzielles menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder potenziell eine menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflicht verletzt ist. Bei einem menschenrechtlichen Risiko oder einer menschenrechtsbezogenen Verletzung handelt es

sich um eine Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit,
- Zwangsarbeit,
- Form der Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierung und Ungleichstellung von Beschäftigten,
- Vorenthaltung einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- Missachtung von Landrechten,
- Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte.

Außerdem können Hinweise oder Beschwerden auf menschenrechtsbezogene Risiken und Verletzungen im Zusammenhang mit potenziellen Umweltschäden, die häufig mit Menschenrechtsrisiken einhergehen, abgegeben werden. Das betrifft

- Schädliche Bodenveränderungen,
- Gewässerverunreinigungen,
- Luftverunreinigungen,
- Schädliche Lärmemissionen,
- Übermäßiger Wasserverbrauch,

und zwar dann, wenn sie natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigen, z.B. weil sie den Zugang zu Nahrung, Trinkwasser oder sanitären Anlagen oder die Gesundheit im Allgemeinen beeinträchtigen.

Bei einem umweltbezogenen Risiko oder einer umweltbezogenen Verletzung handelt es sich um eine Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Umweltrisiken droht oder bereits eingetreten ist:

- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber bei der Herstellung oder Behandlung von Quecksilberabfällen in einer verbotenen Art und Weise (Minamata-Übereinkommen)
- Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien in verbotener Art und Weise (POPS-Übereinkommen)
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (POPs-Übereinkommen)
- Verstöße gegen das Verbot der Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Abfällen und bestimmten anderen Abfällen (Basler Abkommen)

2.3. Wie können Meldungen abgegeben werden?

Meldungen über vorstehend aufgelistete Sachverhalte sowie sonstige Verstöße gegen den Verhaltenskodex können beim direkten Vorgesetzten, beim zuständigen Verantwortlichen (Abteilungsleiter) derjenigen Abteilung, die die Meldung betrifft, (z.B.: HR-Manager), beim Lokalen Compliance Officer sowie beim TMHE Compliance Officer abgegeben werden. Eine

Meldung kann persönlich, per Mail, schriftlich oder per Telefon erfolgen. Bei Fragen oder Bedenken bzw. ethischen oder Compliance Themen wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

- 1) Den direkten Vorgesetzten
- 2) Den zuständigen Verantwortlichen (Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung)
- 3) Den lokalen Compliance Officer
- 4) Den TMHE Compliance Officer (compliance@toyota-industries.eu)

Darüber hinaus betreibt TMHDE ein transparentes, öffentliches, kostenloses und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Das Verfahrens ist für alle Fälle eröffnet, unabhängig davon, ob eine Meldung bei den vorstehend aufgelisteten Personen zuvor erfolgt ist oder nicht.

Es bietet allen Mitarbeitenden und allen externen Dritten geschützte Meldewege, um Verstöße gegen externe und interne Regeln zu melden, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Meldungen können telefonisch sowie schriftlich erfolgen. Das Beschwerdeverfahren ist über die Webseite Toyota Material Handling Deutschland GmbH unter folgendem Pfad zu erreichen:

<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/108522/index.html>

Auf der Website kann über die Schaltfläche „Code of Conduct Helpline“ eine Beschwerde abgegeben werden. Die Meldung kann unter Nennung des Namens oder auch anonym erfolgen. Alle Hinweise – gleichgültig, ob anonym oder nicht – werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt, personenbezogenen Daten werden geschützt. Diejenigen, die ein Problem gemeldet haben, werden nach Abschluss der Untersuchung darüber informiert, dass eine Untersuchung durchgeführt wurde.

2.4. Wie werden Meldungen bearbeitet?

Die Meldungen über vermutete oder nachweisliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden direkt auf einem sicheren Server von EthicsPoint eingegeben und gespeichert. Der Betreiber NAVEX macht diese Berichte nur bestimmten Personen innerhalb des Unternehmens zugänglich, die mit der Auswertung des je nach Art des Verstoßes und des Ortes des Vorfalls betraut sind.

Alle eingehenden Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Code of Conduct Guidelines werden in einem unternehmensweit verbindlichen Verfahren behandelt. Dieses ist unparteiisch und trägt der Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter ebenso Rechnung wie den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmervertretungen.

Der Kreis dieser Empfänger wurde darin geschult, diese Berichte streng vertraulich zu behandeln. Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Personen sind unparteiisch, unterliegen bei der Bearbeitung von Beschwerden keinerlei Weisungen und behandeln die über das Beschwerdeverfahren erlangten Informationen grundsätzlich

vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Alle Meldungen, ob telefonisch oder schriftlich, werden vertraulich behandelt und protokolliert, damit sie im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung unseres Compliance-Systems untersucht werden können. Die Fachstelle klärt dann einzelfallbezogen, bedarfsgerecht sowie zeitnah den Sachverhalt, plausibilisiert ihn und versucht, alle wesentlichen Informationen dazu zusammenzutragen. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren führten, hält die Fachstelle nach. Sofern die hinweisgebende Person Kontakt ermöglicht, erhält sie auch Informationen mit Bezug auf die Abhilfemaßnahmen.

2.5. Ablauf und Fortschritt

Nach Eingang einer Beschwerde erhält die hinweisgebende Person zunächst eine Eingangsbestätigung. Im Anschluss wird sie darüber informiert, welche nächsten Schritte im Verfahren vorgesehen sind, wie der zeitliche Ablauf gestaltet wird und welche Rechte sie in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde oder der Nutzung anderer formeller Beschwerdewege hat. Darauf folgt die sorgfältige Prüfung der Beschwerde; im Falle einer Ablehnung wird die hinweisgebende Person mit einer Begründung darüber informiert. Wird die Beschwerde angenommen, erfolgt die Klärung des Sachverhalts durch eine umfassende Untersuchung. Nach Abschluss des Verfahrens erhält die hinweisgebende Person eine Mitteilung über das Ergebnis.

3. Der Schutz von hinweisgebenden Personen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die persönlichen Daten für die Länge der Klärung einer Meldung aufbewahrt und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.
- Ungerechtfertigt benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen stehen nicht im Einklang mit dem Wertesystem von TMHDE. Sie werden von TMHDE nicht geduldet und sind – sofern sie im eigenen Geschäftsbereich auftreten – ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

Toyota Material Handling Deutschland GmbH schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises. TMHDE toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführende oder Hinweisgebende und ist bestrebt, diese durch flächendeckende Aufklärung zu verhindern. Verstöße gegen dieses Verbot werden als Compliance-Verstöße geahndet.